

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der **IDEAL** Lebensversicherung a.G., im Folgenden **IDEAL** genannt, Ihre **IDEAL** UniversalLife abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer, also unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben beziehungsweise Gesundheitszustand die Versicherung abgeschlossen ist. Versicherungsnehmer und Versicherte Person können unterschiedliche Personen sein. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

In unserer Anrede benutzen wir zur Vereinfachung stellvertretend für alle Geschlechter die männliche Form.

Bei der **IDEAL** UniversalLife handelt es sich um eine Rentenversicherung zur Altersvorsorge mit flexibel hinzuwählbaren Absicherungen für weitere Risiken, wie zum Beispiel die Pflegebedürftigkeit. Welche weiteren Risiken Sie absichern können, erfahren Sie in Mein UniversalLife.

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung gelten sowohl für Ihre Rentenversicherung als auch für den Gesamtvertrag **IDEAL** UniversalLife. Sollten Sie zusätzliche Risikoabsicherungen hinzugewählt haben, gelten für jede Risikoabsicherung auch die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen.

Wir verzichten für eine bessere Verständlichkeit bewusst vielfach auf die Nennung der zugrunde liegenden Gesetze und Paragraphen. Auf Ihren Wunsch können wir Ihnen diese jedoch gerne darlegen.

Wenn Sie Probleme haben, einen Sachverhalt richtig einzuordnen, sind Erläuterungen zu einigen Begriffen hilfreich. Zu allen unterstrichenen Begriffen finden Sie daher Beschreibungen in dem beigefügten Lexikon. Dieses Lexikon ist nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Welche Leistungen erhalten Sie? | 2 |
| § 2 | Welche <u>Überschüsse</u> erhalten Sie? | 6 |
| § 3 | Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung? | 11 |
| § 4 | Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge? | 11 |
| § 5 | Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie? | 15 |
| § 6 | Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie während der Vertragslaufzeit? | 17 |
| § 7 | Was geschieht, wenn Sie Ihre IDEAL UniversalLife oder Teile davon kündigen? | 20 |
| § 8 | Was setzen wir bei der Berechnung einzelner Werte voraus? | 21 |
| § 9 | Wie alt ist die Versicherte Person? | 23 |
| § 10 | Welche <u>Kosten</u> und Gebühren gibt es? | 23 |
| § 11 | Wann liegt eine <u>Notlage</u> beziehungsweise Pflegebedürftigkeit vor? | 25 |
| § 12 | Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag? | 25 |

§ 1 Welche Leistungen erhalten Sie?

(1) Was für eine Rente erhalten Sie?

Erlebt die Versicherte Person den geplanten Rentenbeginn, zahlen wir die Altersrente, solange die Versicherte Person lebt. Der geplante Rentenbeginn ist im Versicherungsschein dokumentiert. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich zu Beginn eines jeden Monats. Alle Angaben zur Rentenhöhe aus diesem Vertrag sind daher Monatsrenten.

Ihre Altersrente ermittelt sich aus den zum Rentenbeginn aktuellen Kontoständen des Rentenkontos und des Überschusskontos und aus den Rentenfaktoren.

a) Rentenfaktoren

Die Rentenfaktoren sagen aus, wie viel Monatsrente Sie pro 10.000 € Kontostand erhalten.

Beispiel:

Der Rentenfaktor wird mit 20 festgelegt. Der Kontostand zu Rentenbeginn beträgt 50.000 €.

Ihre monatliche Rente beträgt dann $20 / 10.000 \text{ €} \times 50.000 \text{ €} = 100 \text{ €}$.

Bei der Berechnung runden wir kaufmännisch auf volle Cent.

Die Rentenfaktoren berücksichtigen alle in den Vertragsunterlagen dokumentierten Festlegungen, wie zum Beispiel geplante garantierte Rentenerhöhungen.

Es gibt zwei Arten von Rentenfaktoren: den garantierten Rentenfaktor und den aktuellen Rentenfaktor.

- Den garantierten Rentenfaktor sagen wir Ihnen bereits bei Abschluss Ihrer Rentenversicherung verbindlich zu. Er ermittelt sich auf Basis der in § 8 beschriebenen Grundlagen. Er gilt für den Kontostand Ihres Rentenkontos.

Ausnahmen:

- Kontostände, die aus Einzahlungen resultieren, die über die Grenzen für den Höchstbeitrag (siehe § 4 Absatz 8) hinausgehen.

- Einzahlungen nach Rentenbeginn.

Für die Kontostände, die sich aus solchen Einzahlungen ergeben, können wir zum Zeitpunkt Ihrer Einzahlung abweichende garantierte Rentenfaktoren mit Ihnen vereinbaren.

- Den aktuellen Rentenfaktor ermitteln wir aus den Grundlagen, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für das Neugeschäft verwenden. Dieser Rentenfaktor gilt für den Kontostand des Überschusskontos.

b) Geplanter Rentenbeginn

Sie legen bei Vertragsbeginn fest, ab wann Sie Ihre Rente erhalten wollen.

- Frühester Rentenbeginn ist der 50. Geburtstag der Versicherten Person.
- Spätester Rentenbeginn ist der 80. Geburtstag der Versicherten Person.

Sie können den Rentenbeginn innerhalb dieser Grenzen bei Vertragsabschluss frei wählen. Während der Vertragslaufzeit können Sie den geplanten Rentenbeginn monatlich ändern (siehe § 6 Absatz 3).

c) Garantierte Rentensteigerung

Sie legen bei Vertragsbeginn fest, ob und in welcher Form sich Ihre garantierte Rente erhöht. Bezugsgröße für die Erhöhung ist die Rente zu Rentenbeginn. Sie entspricht 100 %.

Es gibt zwei verschiedene Erhöhungsformen:

- Modell "Dynamik"
Ihre Rente erhöht sich alle zwölf Monate um einen von Ihnen festgelegten Prozentsatz. Dieser Prozentsatz darf zwischen 1 % und 5 % liegen.

Beispiel:

Ihre Rente zum Rentenbeginn beträgt 100 €. Sie wählen eine Erhöhung von 2 %.

Damit beträgt jede Erhöhung $2\% \times 100\text{ €} = 2\text{ €}$. Sie erhalten also

vom ersten bis zum zwölften Monat 100 €

vom 13. bis zum 24. Monat $100\text{ €} + 2\text{ €} = 102\text{ €}$

vom 25. bis zum 36. Monat $102\text{ €} + 2\text{ €} = 104\text{ €}$

...

Ab dem 80. Geburtstag der Versicherten Person erfolgen keine Erhöhungen mehr.

- Modell "Plan"
Ihre Rente erhöht sich einmalig zum 80. Geburtstag der Versicherten Person um einen von Ihnen gewählten Prozentsatz. Dieser Prozentsatz darf zwischen 1 % und 100 % liegen.

Beispiel:

Ihre Rente zum Rentenbeginn beträgt 100 €. Sie wählen eine Erhöhung von 50 %.

Damit beträgt die einmalige Erhöhung $50\% \times 100\text{ €} = 50\text{ €}$. Sie erhalten also ab dem 80. Geburtstag eine Rente von 150 €.

Sie können sich auch für das Modell "Konstant" entscheiden. In diesem Fall erhalten Sie eine gleichbleibende Rente ohne garantierte Erhöhungen.

Vor Rentenbeginn können Sie das gewählte Modell wechseln und den gewählten Erhöhungssatz anpassen. Nach Rentenbeginn ist das nicht mehr möglich.

d) Rentensteigerung aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Für welches Modell Sie sich entscheiden, hat keinen Einfluss auf die Erhöhung Ihrer Rente aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2). Diese erfolgt unabhängig vom gewählten Modell.

e) Mindest- / Höchstrente

Ihre Rente aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung muss mindestens 50 € betragen.

Während Sie eine Rente aus einer Risikoabsicherung beziehen, muss Ihre Rente aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung mindestens 10 € betragen.

Alle bei der **IDEAL** für die Versicherte Person existierenden Renten dürfen zusammen nicht mehr als 5.000 € betragen.

Geplante garantierte Rentensteigerungen werden bei der Mindest-/ Höchstrente mit berücksichtigt. Renten aus der Überschussbeteiligung werden nicht berücksichtigt.

(2) Was können Sie anstelle der Rente erhalten?

a) Teilweise Rentenzahlung

Sie können sich eine Rente teilweise auszahlen lassen. Das für die Rentenzahlung nicht benötigte Guthaben verbleibt in Ihrer Versicherung. Sie können es zu einem späteren Zeitpunkt für eine zweite Rente nutzen oder sich auszahlen lassen. Ihre erste Rente muss dabei alle Unter- und Obergrenzen einhalten. In Summe dürfen Ihre beiden Renten die Obergrenze (siehe Abschnitt 1 e) nicht übersteigen.

b) Kapital-Option

Sie können sich den Kontostand auch komplett auszahlen lassen. In dem Fall erhalten Sie keine Rente und Ihre Rentenversicherung endet.

c) Teilweise Kapital-Option

Sie können sich den Kontostand auch teilweise auszahlen lassen. In dem Fall verringern sich Ihre versicherten Leistungen entsprechend. Ihre Auszahlung muss mindestens 500 € betragen, Ihre verbleibende Rente darf die Mindestrente nicht unterschreiten.

(3) Was erhalten Sie bei Tod der Versicherten Person?

Bei Tod der Versicherten Person vor ihrem 80. Geburtstag zahlen wir die Kontostände Ihres Rentenkontos und Ihres Überschusskontos aus.

Bei Tod der Versicherten Person ab ihrem 80. Geburtstag zahlen wir nichts aus.

Ihre Rentenversicherung endet beziehungsweise wir stellen die Rentenzahlung ein.

(4) An wen zahlen wir die fälligen Leistungen aus?

Grundsätzlich erhalten Sie als unser Versicherungsnehmer alle Auszahlungen aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife.

a) **Bezugsberechtigung**

Sie können jedoch auch bestimmen, dass bestimmte Leistungen an jemand anderen ausgezahlt werden. Sie berechtigen damit eine oder auch mehrere Personen, Leistungen aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife zu beziehen. Solch eine Bezugsberechtigung kann unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein.

Beispiel: Sie sind sowohl Versicherungsnehmer als auch Versicherte Person. Ihre Altersrente soll Ihr Einkommen im Alter sein. Wenn Sie versterben, soll Ihr Ehepartner abgesichert sein. Sie erteilen daher folgendes Bezugsrecht:

- Für Ihre Altersrente: Ich selbst bin bezugsberechtigt.
- Für Ihre Leistung bei Tod: Mein Ehepartner (Nachname, Vorname, Geburtsdatum) ist bezugsberechtigt.

Dabei gibt es zwei Arten von Bezugsrecht:

- Das widerrufliche Bezugsrecht können Sie jederzeit ändern.
- Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann nur geändert werden, wenn die einmal als bezugsberechtigt benannte Person der Änderung zustimmt.

Wer in welchen Fällen bezugsberechtigt ist, hängt von Ihrer individuellen Vertragsgestaltung ab. Da es sich bei diesen Allgemeinen Bedingungen um ein allgemein geltendes Dokument handelt, sprechen wir bei der Beschreibung von Leistungen immer Sie als unseren Versicherungsnehmer stellvertretend für den jeweils Bezugsberechtigten an.

b) **Abtretung oder Verpfändung**

Weitere Formen, das Recht auf Ihre Leistungen an Dritte weiterzugeben – etwa im Rahmen einer Abtretung oder einer Verpfändung – sind grundsätzlich möglich. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an. Wir prüfen gerne Ihre persönlichen Optionen.

(5) Welche Mitwirkungspflichten haben Sie, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen?

a) **Rentenleistungen**

Zu Beginn der Rentenzahlung benötigen wir ein amtliches Zeugnis darüber, dass die Versicherte Person noch lebt. Dieses erhalten Sie zum Beispiel beim Einwohnermeldeamt, oder – sollten Sie sich im Ausland befinden – beim deutschen Generalkonsulat.

Auch während des Rentenbezugs können wir einmal im Jahr ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die Versicherte Person noch lebt. Sollte sich herausstellen, dass die Versicherte Person verstorben ist, fordern wir die zu viel gezahlten Renten zurück (siehe § 10 Absatz 3).

Die Nachweise müssen Sie uns im Original einreichen. Die Ihnen dabei entstehenden Kosten tragen Sie selbst.

b) **Leistung bei Tod**

Der Tod der Versicherten Person sollte uns innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruchsteller Kenntnis vom Tod erlangt hat, mitgeteilt werden. Dabei benötigen wir eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort der Versicherten Person.

Zur Klärung des Leistungsumfanges können wir je nach Versicherungsfall notwendige weitere Nachweise verlangen und die erforderlichen Daten selbst ermitteln.

Unsere Leistungen überweisen wir Ihnen auf Ihre Kosten und auf das von Ihnen benannte Referenzkonto. Bei Überweisungen ins Ausland tragen Sie auch die damit verbundene Gefahr. Noch nicht entrichtete Beiträge und sonstige Forderungen (zum Beispiel Gebühren) verrechnen wir.

(6) Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn Sie die Mitwirkungspflichten nicht beachten?

Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Mitwirkungspflicht (Obliegenheit) vorsätzlich verletzt, sind wir für diesen Versicherungsfall von der Leistung befreit. Bei grob fahrlässiger Verletzung haben wir das Recht, unsere Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen. Erbringen Sie den Nachweis, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch bestehen, soweit uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.

Bei Arglist bleiben wir generell leistungsfrei. Im Leistungsfall werden wir Sie gesondert auf diese Regelung hinweisen.

§ 2 Welche Überschüsse erhalten Sie?

Der Gesetzgeber hat klare Regeln aufgestellt, wie wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen und den Bewertungsreserven der **IDEAL** beteiligen müssen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt mittels Kontrollen sicher, dass wir die Regeln einhalten.

Die über den Garantiezins (siehe § 8 Absatz 3) hinausgehenden Überschüsse werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist der für die Beaufsichtigung von Versicherern zuständigen Behörde, der BaFin einzureichen.

(1) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer der **IDEAL insgesamt?**

a) Woraus entstehen Überschüsse?

Es gibt drei wesentliche Quellen von Überschüssen. Sie hängen direkt mit den Grundlagen (siehe § 8) zusammen:

- **Verzinsung:** Wir legen das Geld unserer Versicherungsnehmer, das wir in den Versicherungsverträgen verwalten, an. Die Erträge hieraus schreiben wir unseren Versicherungsnehmern gemäß gesetzlicher Vorschrift zu mindestens 90 % gut.
- **Kalkulation Ihrer Leistungen:** Wir beschreiben, dass wir gewisse Annahmen treffen müssen, ob und wie lange wir die versicherten Leistungen zahlen müssen (siehe § 8). Stellt sich heraus, dass wir weniger Leistungen auszahlen müssen als angenommen, bleibt Geld übrig. Dieses Geld schreiben wir unseren Versicherungsnehmern gemäß gesetzlicher Vorschrift zu mindestens 90 % als Ertrag gut.

- Kalkulation der Kosten: Stellt sich heraus, dass wir weniger Kosten benötigen als angenommen, bleibt Geld übrig. Dieses Geld schreiben wir unseren Versicherungsnehmern gemäß gesetzlicher Vorschrift zu mindestens 50 % als Ertrag gut.

Sollte der Gesetzgeber diese Prozentsätze künftig ändern, werden wir das berücksichtigen.

b) Was geschieht als Nächstes mit den gutgeschriebenen Überschüssen?

Die entstandenen Überschüsse gehören zunächst allen unseren Versicherungsnehmern. Wir sammeln die Überschüsse und reservieren sie zur Verteilung auf die einzelnen Versicherungsverträge.

Diese reservierten Überschüsse heißen "Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)" und dürfen grundsätzlich nur zur Weitergabe an die Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in wenigen, im Gesetz geregelten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der BaFin darf ein Versicherer gegen diesen Grundsatz handeln.

c) Woraus entstehen Bewertungsreserven?

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Anlagen, in die wir das Geld aus den Versicherungsverträgen investieren, über dem Wert liegt, mit dem die Guthabenanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jeden Monat neu.

(2) Wie verteilen wir die Überschüsse aller Versicherungsnehmer auf die einzelnen Verträge?

Unterschiedliche Versicherungen können auch in unterschiedlicher Höhe zur Überschussbeteiligung beitragen, wie ein beispielhafter Blick auf die Entstehung der Überschüsse verdeutlicht:

a) Überschüsse aus der Kalkulation Ihrer Leistungen

- Hier könnten wir bei der zu erwartenden Dauer von Rentenzahlungen (zum Beispiel bei der Rentenversicherung oder beim Pflegefallschutz) mit unseren Annahmen genau richtig gelegen haben. Es würden also keine Überschüsse entstehen.
- Unsere Versicherten Personen sterben später als erwartet. Bei den Todesfallabsicherungen müssen wir dann viel weniger auszahlen, als wir angenommen haben. Es entstehen Überschüsse.

b) Überschüsse aus der Kalkulation der Kosten

Zahlen wir Renten aus, verursacht das höhere Kosten, als wenn wir einen einmaligen Betrag auszahlen. Eine Rentenversicherung wird daher mit anderen Kosten kalkuliert als ein Todesfallschutz. Daher tragen diese Versicherungen auch unterschiedlich zur Überschussbeteiligung bei.

Deshalb fassen wir alle bei der **IDEAL** bestehenden Verträge nach verschiedenen Kriterien zusammen und bilden so Gruppen von gleichartigen Versicherungen, wie:

- Gewinn- und Bestandsgruppe Rentenversicherungen
- Gewinn- und Bestandsgruppe Pflegeversicherungen
- Gewinn- und Bestandsgruppe Risikoversicherung

Ihre **IDEAL** UniversalLife ermöglicht es Ihnen, die verschiedenen Leistungen in einem einzigen Vertrag abzuschließen. Daher kann sie nicht in vollem Umfang einer Gruppe zugeordnet werden. Stattdessen werden Ihre einzelnen Absicherungen verschiedenen Gruppen zugeordnet.

Ihre Rentenversicherung gehört der Gewinn- und Bestandsgruppe Rentenversicherungen an.

Der Verantwortliche Aktuar stellt einmal im Jahr fest,

- wie viele Überschüsse angefallen sind,
- wie viel davon für die Versicherungsnehmer gutgeschrieben wird,
- welche Gewinn- und Bestandsgruppe welchen Anteil davon erhält und
- welche Anteile der einzelne Vertrag davon erhält.

Seine Ergebnisse teilt der Verantwortliche Aktuar dem Vorstand in Form einer Empfehlung mit. Der Vorstand beschließt daraufhin die Höhe der Überschuss-Anteilsätze. Wir veröffentlichen die Überschuss-Anteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie jederzeit auf unserer Internetseite abrufen.

(3) Wie verwalten wir Ihre Überschüsse vor Rentenbeginn?

a) Laufende Überschussanteile vor Rentenbeginn

Sie erhalten vor dem Rentenbeginn laufende Überschussanteile. Diese Überschüsse werden angesammelt und in Ihrem Überschusskonto laufend verzinst. Sie werden Ihnen monatlich zum Ende eines Monats gutgeschrieben.

Sie erhalten als laufende Überschussanteile:

- Zinsen in % des Kontostandes Ihres Rentenkontos
- Zinsen in % des Kontostandes Ihres Überschusskontos

Dabei werden die Zinssätze wie folgt bestimmt:

- Der Zinssatz für das Überschusskonto entspricht dem Zinssatz, den wir in unserem Geschäftsbericht für das aktuelle Kalenderjahr ausgewiesen haben.
Der Zinssatz für das Rentenkonto entspricht ebenfalls dem Zinssatz, den wir in unserem Geschäftsbericht ausgewiesen haben. Er ist jedoch abhängig von der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge. Er wird vermindert, wenn die Summe Ihrer Beiträge einen festgelegten Betrag übersteigt. Daher kann der Zinssatz für das Rentenkonto geringer sein, als der Zinssatz für das Überschusskonto.
- Da wir im Geschäftsbericht für die Zeit vor Rentenbeginn die Gesamtverzinsung inklusive Garantiezins nennen, muss von diesem Zinssatz der für das Rentenkonto gültige Garantiezins abgezogen werden.
- Die so ermittelten Zinssätze sind jährliche Zinssätze. Da wir Ihnen jeden Monat Überschüsse gutschreiben, rechnen wir diese Zinssätze unter Berücksichtigung des Zinseszinses anhand der allgemeinen Zinsregel in monatliche Zinsen um.

Die monatliche Gutschrift wird in Mein UniversalLife unter Überschüsse ausgewiesen.

b) Treuebonus vor Rentenbeginn

Sie erhalten vor Rentenbeginn einen zusätzlichen Treuebonus. Wir ermitteln den Treuebonus aus Zinsen in %o der Kontostände Ihres Rentenkontos. Dabei summieren wir alle Kontostände zum Monatsende seit der letzten Gutschrift des Treuebonus auf.

Dieser Treuebonus wird ebenfalls angesammelt und verzinst. Er wird Ihnen erstmals nach Ablauf von zehn Jahren und danach alle weitere fünf Jahre in Ihrem Überschusskonto gutgeschrieben.

Den Treuebonus schreiben wir gut,

- solange Ihre **IDEAL** UniversalLife besteht,
- letztmalig nach Ablauf von 40 Jahren
- beziehungsweise letztmalig zum Rentenbeginn, sollte dieser vor dem Ablauf der 40 Jahre liegen. Sind in diesem Fall seit der letzten Gutschrift noch keine fünf Jahre vergangen, schreiben wir einen anteiligen Treuebonus für diesen Zeitraum gut.

(4) Was machen wir mit Ihren Überschüssen bei Rentenbeginn?

Zum Rentenbeginn wandeln wir den Kontostand Ihres Überschusskontos und die zugeteilten Beträge aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven in eine Bonusrente (Start-Bonusrente) um. Für die Umwandlung nutzen wir den aktuellen Rentenfaktor (siehe § 1 Absatz 1). Diese Rente ist ab Rentenbeginn garantiert und kann während des Rentenbezuges weder sinken noch entfallen.

(5) Was machen wir mit den Überschüssen, die wir nach Rentenbeginn erwirtschaften?

Auch nach Rentenbeginn beteiligen wir Sie an den Überschüssen, die wir in Form einer weiteren Bonusrente an Sie weitergeben. Diese Bonusrente besteht aus zwei Teilen:

- Ein Teil Ihrer Bonusrente erhöht Ihre Rente bereits ab Ihrer ersten Rentenzahlung. Wir nennen diesen Teil Sockel-Bonusrente. Sie wird so berechnet, dass sie jeden Monat in gleicher Höhe ausgezahlt wird.
- Der zweite Teil besteht in einer monatlichen Erhöhung Ihrer Bonusrente. Die Erhöhung kann jeden Monat unterschiedlich hoch sein.

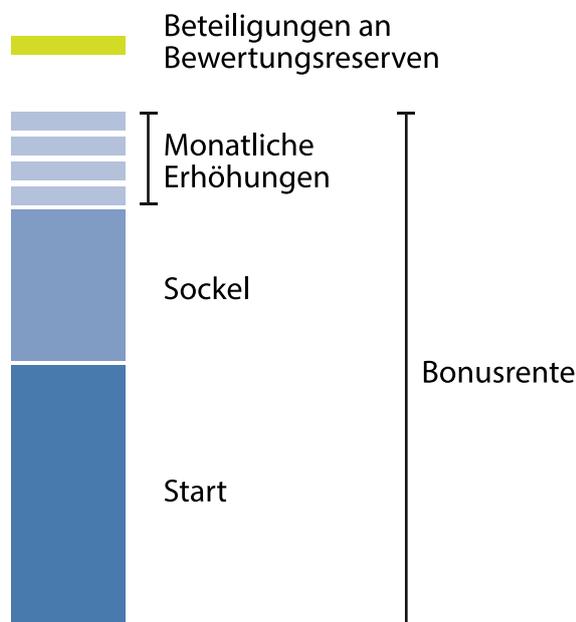
Wenn wir die Überschussbeteiligung senken müssen,

- verringern oder streichen wir zunächst Ihre künftigen monatlichen Erhöhungen der Bonusrente. Bereits erfolgte monatliche Erhöhungen sind ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Auszahlung garantiert und können daher nicht mehr sinken oder entfallen.
- Anschließend verringern oder streichen wir Ihre künftige Sockel-Bonusrente.

Außerdem erhalten Sie monatlich Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn können Sie dem Geschäftsbericht oder Mein UniversalLife entnehmen. Da wir im Geschäftsbericht für die Zeit nach Rentenbeginn die Gesamtverzinsung inklusive Garantiezins nennen, muss von dem Zinssatz der gültige Garantiezins abgezogen werden.

In der folgenden Grafik stellen wir Ihnen die in den Absätzen 4 und 5 beschriebene Zusammensetzung der zusätzlichen Renten nochmal bildlich dar:



(6) Was erhalten Sie bei Tod der Versicherten Person?

- Bei Tod der Versicherten Person vor ihrem 80. Geburtstag bekommen Sie den Kontostand Ihres Überschusskontos und Ihre Bewertungsreserven ausgezahlt. Ein anteiliger Treuebonus für den Zeitraum seit der letzten Gutschrift wird nicht ausgezahlt.
- Bei Tod der Versicherten Person nach ihrem 80. Geburtstag zahlen wir nichts aus.

Ihre Rentenversicherung erlischt beziehungsweise wir stellen die Rentenzahlung ein.

(7) Warum können wir die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab:

- a) Welche Zinsen können wir für Sie erwirtschaften?
- b) Wie oft und in welcher Höhe müssen wir versicherte Leistungen auszahlen? Müssen wir mehr auszahlen, als wir bei der Berechnung der Beiträge angenommen haben, treffen unsere Annahmen zu oder müssen wir weniger auszahlen?
- c) Wie entwickeln sich die Kosten in unserem Unternehmen? Sind sie höher, als wir bei der Berechnung der Beiträge angenommen haben, treffen unsere Annahmen zu oder sind die Kosten niedriger?

Die Antworten auf diese Fragen können wir nicht voraussagen. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar.

Die Höhe Ihrer künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen. Sie können den möglichen Verlauf Ihrer Überschussbeteiligung Mein UniversalLife entnehmen.

Die Höhe der Ihrer **IDEAL** UniversalLife bereits gutgeschriebenen Überschüsse können Sie ebenfalls Mein UniversalLife entnehmen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen einmal im Jahr eine Übersicht über die Werte des vergangenen Jahres zur Verfügung (siehe § 8 Absatz 5).

§ 3 Wann beginnt und wann endet Ihre Versicherung?

(1) Wann beginnt Ihre IDEAL UniversalLife?

Ihre **IDEAL** UniversalLife beginnt zu dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt.

Wenn Sie den Beitrag nicht zu den vereinbarten Terminen zahlen, kann jedoch unsere Pflicht, die vereinbarten Leistungen an Sie auszuzahlen, entfallen (siehe § 4 Absatz 4).

(2) Wie viele Monate müssen zwischen Beginn und Rentenbeginn liegen?

Vor Beginn Ihrer Rente muss Ihre Versicherung 24 Monate bestanden haben.

(3) Wann endet Ihre IDEAL UniversalLife?

Ihre **IDEAL** UniversalLife endet grundsätzlich mit dem Tod der Versicherten Person oder mit Beendigung durch Sie (siehe § 7) oder die **IDEAL**. Gegebenenfalls laufende Rentenzahlungen enden am letzten Tag des Monats, in dem die Versicherte Person verstirbt.

(4) Welche Uhrzeit gilt für Beginn- und Endtermin?

Beginntermine gelten ab 0:00 Uhr, also immer ab der ersten Sekunde des genannten Tages.

Endtermine gelten bis 24:00 Uhr, also immer bis zur letzten Sekunde des genannten Tages. Sprechen wir von einer Dauer "bis einschließlich" eines Monats, ist der Endtermin der Letzte des Monats um 24:00 Uhr.

§ 4 Welche Regeln gelten für Ihre Beiträge?

(1) Wo können Sie sehen, wann Sie welche Beiträge zahlen müssen?

Sie haben bei Vertragsabschluss einen Beitragsplan mit uns vereinbart. In diesem Beitragsplan sind alle künftig von Ihnen zu zahlenden Beträge mit den Terminen, zu denen diese fällig sind, aufgelistet.

(2) Wann müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

Sie können Ihrem Beitragsplan entnehmen, zu welchen Terminen und in welcher Höhe Sie Beitragszahlungen geplant haben. Gesetzlich unterscheiden wir zwei Arten von Beiträgen: den Einlösungsbeitrag und den Folgebeitrag.

a) **Einlösungsbeitrag**

So nennen wir Ihren ersten Beitrag, den Sie für eine Absicherung innerhalb Ihrer **IDEAL** UniversalLife zahlen. Haben Sie geplant, zum ersten Termin mehrere Beiträge zu zahlen, besteht Ihr Einlösungsbeitrag aus der Summe dieser Beiträge.

Beispiel: Sie wollen monatlich 50 € zahlen. Zusätzlich möchten Sie einen einmaligen Beitrag zu Beginn Ihrer Versicherung von 5.000 € zahlen. Ihr Einlösungsbeitrag beläuft sich dann auf 5.050 €.

Sie müssen diesen Einlösungsbeitrag spätestens zu dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen.

b) **Folgebeitrag**

So wird jeder weitere Beitrag genannt, der in Ihrem Beitragsplan steht. Sie müssen diese Folgebeiträge spätestens zu den mit Ihnen vereinbarten, im Beitragsplan genannten Terminen zahlen.

Erteilen Sie uns ein Mandat zur SEPA-Lastschrift, erfolgen die Lastschriften zu den mit Ihnen vereinbarten Terminen.

(3) Wie sorgen Sie dafür, dass Ihre Beiträge rechtzeitig gezahlt werden?

Sie müssen dafür sorgen, dass alle Beiträge rechtzeitig bei uns eingehen. Für die Rechtzeitigkeit Ihrer Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit Ihr Beitrag bei uns eingeht. Das können Sie auf folgende Arten machen:

a) **Sie haben ein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt**

- Sie sorgen dafür, dass wir Ihre Beiträge zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe von Ihrem Bankkonto abbuchen können.
- Sie widersprechen dieser Abbuchung nicht.

Die SEPA-Lastschrift hat einen Vorteil: Selbst wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen konnten, gilt Ihre Zahlung dennoch als rechtzeitig. Voraussetzungen hierfür:

- Sie haben nicht zu vertreten, dass die Abbuchung nicht erfolgen konnte.
Beispiel: Sie haben ein Bankguthaben von 500 €. Von Ihrem Bankkonto werden 400 € abgebucht. Die Abbuchung beruht auf einem Fehler, weil eine weitere Rate für einen bereits ausgelaufenen Kredit abgebucht wurde. Auf Ihrem Bankkonto verbleiben 100 €. Wir können Ihren Beitrag über 150 € nicht einziehen.
- Unser folgender zweiter Versuch, Ihren Beitrag abzubuchen, ist erfolgreich.

Haben Sie zu vertreten, dass Ihr Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

b) **Sie haben kein Mandat zur SEPA-Lastschrift erteilt oder es ist ungültig geworden**

Sie überweisen uns Ihre Beiträge, sodass diese zu den vereinbarten Terminen in der vereinbarten Höhe bei uns eingehen.

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(4) Was geschieht, wenn Sie weniger zahlen als im Beitragsplan vorgesehen?

a) Einlösungsbeitrag

Bei Nichtzahlung – das bedeutet auch, wenn wir den Beitrag nicht einziehen können – dürfen wir vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus sind wir bei Eintritt eines Versicherungsfalles nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Diese Gefahren bestehen nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

b) Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag ohne Ankündigung nicht wie im Beitragsplan vorgesehen zahlen oder dieser nicht von uns eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten (siehe § 10 Absatz 3) eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist und haben Sie dies zu vertreten, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

(5) Was geschieht, wenn Sie mehr zahlen als im Beitragsplan vorgesehen?

Überschreiten Sie die Obergrenze für den Beitrag (siehe Absatz 8) nicht, wird Ihr zu viel gezahlter Beitrag Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben. Dadurch erhöhen sich Ihre Versicherungsleistungen.

Überschreiten Sie die Obergrenze für den Beitrag, prüfen wir, wie wir mit Ihrer Einzahlung umgehen können, und unterbreiten Ihnen einen entsprechenden Vorschlag.

(6) Wann endet Ihre Beitragszahlung?

Ihre Beitragszahlung endet

- a) wie im Beitragsplan vereinbart,
- b) spätestens in dem letzten Monat vor Beginn Ihrer Rentenzahlung,
- c) mit Beendigung Ihres Vertrags durch Sie (siehe § 7) oder die **IDEAL** oder
- d) mit Ende des Monats, in dem die Versicherte Person stirbt.

Zu viel gezahlte Beiträge verwenden wir im Fall a) automatisch für Ihr Rentenkonto, sofern die Obergrenze für die Beiträge nicht überschritten wird. In allen anderen Fällen zahlen wir Ihnen Ihre Beiträge zurück.

(7) Welche Möglichkeiten haben Sie, geplante Beitragszahlungen zu ändern oder auszulassen?

Sie haben diverse Möglichkeiten, Ihre Beitragszahlungen während der Vertragslaufzeit immer wieder an Ihre sich ändernden Bedürfnisse anzupassen:

a) Änderung Ihres Beitragsplans

Sie können Ihren Beitragsplan monatlich ändern. So können Sie Beiträge erhöhen, verringern oder komplett streichen und zusätzliche Einzahlungen leisten.

Die Anpassungen haben Auswirkungen auf den Kontostand und somit auf die Höhe Ihrer Leistungen. Erhöhen Sie Ihre Einzahlungen, steigen auch der Kontostand und somit Ihre Leistungen entsprechend. Verringern Sie Ihre Einzahlungen, verlangsamt sich entsprechend auch die Steigerung des Kontostandes und somit Ihrer Leistungen.

b) Beitragspause für Folgebeiträge

Zur Vereinbarung einer Beitragspause passen Sie in Absprache mit uns einfach den Beitragsplan entsprechend an: Für die Monate, in denen Sie keine Beiträge zahlen wollen, setzen Sie Ihre geplanten Beiträge auf Null. Durch die fehlenden Beiträge verringern sich Ihre versicherten Leistungen.

c) Beitragsfreistellung

- Bei einer Beitragsfreistellung stellen Sie Ihre Beitragszahlung für einen unbestimmten Zeitraum ein.
- Die Höhe der versicherten Leistungen richtet sich nach dem zum Zeitpunkt Ihrer Beitragsfreistellung erreichten Kontostand.
- Für eine Beitragsfreistellung gilt die Voraussetzung, dass im Rentenkonto zum Rentenbeginn ein Kontostand von mindestens 5.000 € vorhanden ist. Der Kontostand des Überschusskontos wird dabei nicht berücksichtigt.

d) Später können Sie Ihre Beitragszahlung wieder aufnehmen oder erhöhen:

Im Anschluss an eine Beitragspause beginnt Ihre Beitragszahlung automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt.

Möchten Sie verringerte Beiträge wieder erhöhen oder Ihre Beitragszahlung nach einer Beitragsfreistellung wieder aufnehmen, teilen Sie uns dies bitte mit (siehe § 5). Wir prüfen gerne, ob das möglich ist, und stimmen einen neuen Beitragsplan mit Ihnen ab.

Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass die Verringerung Ihrer Beiträge oder die Beitragsfreistellung vor maximal 36 Monaten durchgeführt wurde.

(8) Welche Unter- und Obergrenzen gibt es für den Beitrag?

a) Untergrenzen

- Eine Zahlung darf nicht weniger als 25 € betragen.
- Die Summe aller Einzahlungen darf folgende Werte nicht unterschreiten:
 - 600 € nach zwölf Monaten
 - 3.000 € nach 60 Monaten
 - 6.000 € nach 120 Monaten
 - 12.000 € nach 240 Monaten

Die genannten Mindestbeiträge können im Einzelfall unterschritten werden, um eine Auflösung Ihres kompletten Vertrags zu vermeiden. Dafür ist eine Prüfung durch die **IDEAL** erforderlich.

b) Obergrenzen

- Die Summe aller Einzahlungen darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - 250.000 € im ersten Versicherungsjahr

- 100.000 € jährlich im zweiten bis zehnten Versicherungsjahr
- 25.000 € jährlich ab dem elften Versicherungsjahr
- 500.000 € während der gesamten Vertragslaufzeit

Die genannten Höchstbeiträge können in Ausnahmefällen überschritten werden. Die **IDEAL** prüft in solchen Fällen, welche Konditionen zugrunde gelegt werden können.

Wenn Sie den Beitragsplan in Mein UniversalLife erstellen oder ändern, werden diese Grenzen automatisch berücksichtigt. Sie können daher Ihre Eingaben machen, ohne über diese Grenzen nachzudenken. Sie werden automatisch informiert, wenn eine Eingabe nicht innerhalb der Grenzen liegt.

Neben den Unter- und Obergrenzen für den Beitrag gelten weitere Grenzen für die Rentenhöhe (siehe § 1 Absatz 1 e).

§ 5 Wie kommunizieren wir miteinander und welche Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Wie übermitteln wir die Informationen zu Ihrer IDEAL UniversalLife?

Grundsätzlich möchten wir die Kosten Ihrer **IDEAL** UniversalLife so gering wie möglich halten, denn je niedriger die Kosten sind, desto mehr erhalten Sie am Ende für Ihre Beiträge. Daher stellen wir Ihnen sämtliche Informationen per E-Mail zur Verfügung. Dazu verwenden wir Ihre E-Mail-Adresse, die Sie uns genannt haben, oder wir kommunizieren auf anderen sicheren Wegen (zum Beispiel über ein für Sie eingerichtetes elektronisches Postfach oder über ein Portal wie Mein UniversalLife).

Ausnahmen:

- Wenn es rechtlich erforderlich ist, senden wir Ihnen zusätzlich Unterlagen an Ihre Postanschrift.
- Wenn Sie es ausdrücklich wünschen, senden wir Ihnen auch alle anderen Informationen an Ihre Postanschrift. In diesem Fall erheben wir jedoch Gebühren (siehe Gebührenübersicht).

(2) Wie können Sie mit uns in Kontakt treten?

Es gibt verschiedene Wege, auf denen Sie uns erreichen können. Der für Sie bequemste Weg ist dabei nicht immer auch der sicherste. Eine einfache E-Mail zum Beispiel beweist noch nicht, dass sie tatsächlich von Ihnen stammt. Es könnte sich auch eine andere Person Zugang zu Ihrem Postfach verschafft haben und die E-Mail unter Ihrem Namen verschickt haben. Alternativen können ein Brief oder ein Fax sein.

Für Anliegen, bei denen die Betrugsgefahr eher gering ist, ist die E-Mail wegen des geringen Aufwandes aber sicherlich die beste Wahl. Diese Anliegen können zum Beispiel sein:

- Adressänderung,
- Namensänderung,
- Allgemeine Auskünfte,
- Auszahlungen auf das Referenzkonto.

Notwendige Dokumente und Urkunden können Sie dabei einscannen und an Ihre E-Mail anhängen. Dieser Weg ist zum Beispiel die richtige Wahl bei Übermittlung

- einer Heiratsurkunde,
- einer Sterbeurkunde,
- von Gesundheitsdaten.

Bei bestimmten Anliegen kann es sinnvoll sein, dass Sie sie in einem Brief erfassen, den Sie unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift stellen Sie sicher, dass keine andere Person Erklärungen unter Ihrem Namen abgibt. Diesen Brief können Sie ebenfalls einscannen und uns per E-Mail zur Verfügung stellen. Dieser Weg ist zum Beispiel die richtige Wahl bei Übermittlung

- von Steuerinformationen wie Ihrer Steueridentifikationsnummer,
- von SEPA-Mandaten mit Beitragszahlerwechsel,
- von Anforderungen einer Auszahlung auf ein anderes als das Referenzkonto,
- einer Änderung von Bezugsrechten.

(3) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihren Vertrag ändern oder kündigen möchten?

Wir bemühen uns, Ihre Wünsche schnell umzusetzen. Damit eine Umsetzung garantiert zum nächsten Monatsersten wirksam werden kann, muss uns Ihre Mitteilung bis zum 15. eines Monats mit den hierfür nötigen Angaben und Erklärungen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Umsetzung zum Monatsersten des darauf folgenden Monats.

Beispiel: Sie wollen den monatlichen Beitrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt von 100 € auf 150 € erhöhen und teilen uns das per E-Mail mit.

Ihre E-Mail geht bei uns am 15.08. ein. Wir stellen Ihren Vertrag mit Wirkung zum 01.09. entsprechend um.

Ihre E-Mail geht bei uns am 16.08. ein. Wir stellen Ihren Vertrag mit Wirkung zum 01.10. entsprechend um.

(4) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie eine Leistung beantragen?

Mitteilungen zur Beantragung einer Leistung aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen ab dem zutreffenden Ereignis beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis von dem Ereignis erlangt haben, zusenden.

(5) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre Postanschrift oder Ihren Namen ändern?

Eine Änderung Ihrer bei uns hinterlegten Postanschrift müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Das gilt auch für eine Änderung Ihres Namens.

(6) Welche Mitteilungsfristen gelten, wenn Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern?

Da die E-Mail unser zentrales Medium für Mitteilungen ist und Sie der Kommunikation per E-Mail bei Beantragung zugestimmt haben, gelten die Regeln gemäß Absatz 5 sinngemäß.

(7) Welche Mitwirkungspflichten haben Sie, wenn Sie eine Leistung in Anspruch nehmen wollen?

(Siehe § 1 Absatz 5)

(8) Mit welchen Folgen müssen Sie rechnen, wenn Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht beachten?

(Siehe § 1 Absatz 6)

(9) Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

a) Welche Daten benötigen wir von Ihnen?

Der Gesetzgeber fordert von uns die Meldung bestimmter Daten und Informationen, die zum Beispiel Ihre Steuerpflicht in Deutschland und im Ausland oder die Herkunft Ihrer Einzahlungen betreffen, wie

- Ihrer Steueridentifikationsnummer,
- Ihres Geburtsorts,
- Ihres Wohnsitzes,
- Nachweise zur Identifikation und der wirtschaftlichen Berechtigung.

Beispiel: Ab Rentenbeginn müssen wir eine jährliche Meldung über Ihre ausgezahlten Renten bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abgeben, damit das Finanzamt die hierfür zu entrichtende Steuer ermitteln kann.

Die zu meldenden Daten können dabei Sie selbst betreffen, aber auch andere Personen.

Das wäre im genannten Beispiel der Fall, wenn eine andere Person Ihre Rente bezieht.

Alle diese Daten müssen Sie uns zur Verfügung stellen. Daten, die der Gesetzgeber nicht anfragt, werden wir auch nicht melden.

Weitere Informationen hierzu können Sie Ihrem Steuerinformationsblatt entnehmen.

b) Wann fragen wir Sie nach diesen Daten?

Informationen dieser Art sind erforderlich

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung Ihres Vertrags,
- wenn Sie oder berechtigte Dritte eine Leistung beantragen und
- auf unsere Nachfrage hin.

Stellen Sie uns diese Informationen bitte innerhalb von zwei Wochen ab dem zutreffenden Ereignis beziehungsweise ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis von dem Ereignis erlangt haben, zur Verfügung.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, legen wir den uns bekannten Stand Ihrer persönlichen Daten bei der Bearbeitung zugrunde. Im Zweifel führt das dazu, dass Sie direkten Kontakt zu den Behörden aufnehmen müssen.

§ 6 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie während der Vertragslaufzeit?

Ihre IDEAL UniversalLife bietet Ihnen eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten. So können Sie jederzeit auf eine Änderung Ihrer Bedürfnisse reagieren oder diesen sogar vorgehen. Diese Vielzahl von

Möglichkeiten lässt sich kaum überschaubar darstellen, daher beschränken wir uns auf die gängigsten. Weitere Möglichkeiten besprechen wir gerne mit Ihnen.

(1) Was sind die Voraussetzungen für eine Vertragsänderung?

Voraussetzung einer jeden Vertragsänderung ist, dass Ihr Beitrags- und Ihr Leistungsplan nach der Änderung die Unter- und Obergrenzen einhalten (siehe § 1 Absatz 1 e und § 4 Absatz 8). Das gilt auch für Vertragsänderungen, die im Folgenden lediglich aufgezählt und in einem anderen Paragraphen beschrieben sind.

(2) Wie dokumentieren wir Ihre Vertragsänderungen?

Bei Änderung Ihres Vertrags passen wir die betroffenen Beitrags- und Leistungspläne entsprechend an, erstellen einen Nachtrag zum Versicherungsschein und stellen Ihnen diese Unterlagen zur Verfügung.

(3) Welche Änderungen sind möglich?

a) Kündigung (siehe § 7)

b) Entnahme

Sie können Geld aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife entnehmen. Im ersten Schritt erfolgt Ihre Entnahme aus Ihrem Überschusskonto. Sollte dieses nicht das erforderliche Guthaben aufweisen, greifen wir in einem zweiten Schritt auf das Guthaben im Rentenkonto zu. Der Kontostand und somit Ihre versicherten Leistungen verringern sich entsprechend.

Hierfür gelten die folgenden weiteren Voraussetzungen:

- Eine Entnahme muss mindestens 500 € betragen.
- Vor Rentenbeginn dürfen Sie maximal 80 % Ihres Rentenkontos und 100 % Ihres Überschusskontos entnehmen.
- Nach Rentenbeginn darf die Summe Ihrer Entnahmen maximal 50 % des bei Rentenbeginn vorhandenen Kontostandes in Ihrem Rentenkonto und 100 % Ihres Überschusskontos betragen.
- Nach dem 80. Geburtstag der Versicherten Person ist eine Entnahme nicht mehr möglich.
- Bei einer Entnahme fallen keine Abzüge oder Gebühren an. Erst ab Ihrer fünften Entnahme innerhalb eines Kalenderjahres erheben wir eine Gebühr, die Sie der Gebührenübersicht entnehmen können.

c) Ungeplante Einzahlungen (siehe § 4 Absatz 5)

d) Flex-Option

Entnehmen Sie Geld aus Ihrer **IDEAL** UniversalLife, können Sie das Geld

- als Einzahlung für eine neue Risikoabsicherung (siehe Absatz 3 k) verwenden,
- als Überbrückungsmöglichkeit von Zahlungsschwierigkeiten im Rahmen einer Beitragspause oder
- als Einzahlung für eine bestehende Risikoabsicherung verwenden, um die hierfür künftig geplanten Beiträge abzulösen.

Wir ziehen keine erneuten Kosten von Ihrer Einzahlung ab, wenn sie aus einer Entnahme aus Ihrer Rentenversicherung resultiert.

e) Beitragspause (siehe § 4 Absatz 7)

f) Beitragsfreistellung (siehe § 4 Absatz 7)

g) Verlegung des geplanten Rentenbeginns

Wie bei der Erläuterung zum geplanten Rentenbeginn beschrieben, können Sie diesen monatlich verlegen.

- **Vorziehen des Rentenbeginns:**
Verlegen Sie den geplanten Rentenbeginn auf einen früheren als den bisher gewünschten Termin, wird der Rentenfaktor für diesen Termin neu ermittelt. Vorausgesetzt werden dabei dieselben Grundlagen, die auch für den Rentenfaktor zum vorherigen Termin verwendet wurden. Lediglich das veränderte Alter wird angepasst.
Durch die Vorverlegung sinkt der Rentenfaktor, da sich die zu erwartende Dauer der Rentenzahlung erhöht. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch der Kontostand zum Rentenbeginn geringer ausfällt, da sich der Zeitraum Ihrer Beitragszahlung und Verzinsung verkürzt.
Das Resultat aus diesen beiden Effekten ist eine geringere Rente. Dem können Sie entgegenwirken, indem Sie zum Beispiel Ihre Beiträge erhöhen.
- **Hinausschieben des Rentenbeginns:**
Verlegen Sie den geplanten Rentenbeginn auf einen späteren als den bisher gewünschten Termin, wird der Rentenfaktor für diesen Termin neu ermittelt. Vorausgesetzt werden dabei dieselben Rechnungsgrundlagen, die auch für den Rentenfaktor zum vorherigen Termin verwendet wurden. Lediglich das veränderte Alter wird angepasst. Durch die Hinausschiebung steigt der Rentenfaktor, da sich die zu erwartende Dauer der Rentenzahlung verringert. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch der Kontostand zum Rentenbeginn höher ausfällt, da sich der Zeitraum der Beitragszahlung und Verzinsung verlängert. Das Resultat aus diesen beiden Effekten ist eine höhere Rente. Dem können Sie entgegenwirken, indem Sie zum Beispiel Ihre Beiträge senken.

h) Änderung Ihres Beitragsplans (siehe § 4 Absatz 7)

i) Änderung Ihres Leistungsplans

Sie können Ihren Leistungsplan für Ihre Rente jederzeit ändern. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf den Beitragsplan. Erhöhen Sie eine Leistung, wird sich auch ein höherer Beitrag hierfür ergeben verringern Sie eine Leistung, sinkt auch der Beitrag hierfür.

j) Ausschluss von Risikoabsicherungen

Sie haben die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt Risikoabsicherungen aus Ihrer IDEAL UniversalLife auszuschließen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie aktuell keine Leistung aus dieser Risikoabsicherung erhalten. Sie erhalten den bei Kündigung für die entsprechende Risikoabsicherung vorgesehenen Betrag. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Leistungen aus dieser Risikoabsicherung.

k) Einschluss von Risikoabsicherungen

Sie haben die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt Risikoabsicherungen nachträglich in den Vertrag einzuschließen. Dabei können Sie aus dem zum Änderungszeitpunkt aktuellen Angebot an Risikoabsicherungen auswählen. Beginn Ihrer Risikoabsicherung ist der Änderungstermin. Für Ihre eingeschlossenen Risikoabsicherungen gelten die entsprechenden Ergänzenden Bedingungen, die wir Ihnen im Zuge Ihres Einschlusses übermitteln. Dabei rechnen wir mit Grundlagen, die wir zum Zeitpunkt Ihrer Erhöhung für das Neugeschäft verwenden.

l) Weitere Änderungswünsche

Haben Sie weitere Änderungswünsche, teilen Sie uns diese bitte mit. Sofern eine Änderung möglich ist, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie Ihre IDEAL UniversalLife oder Teile davon kündigen?

Sie können Ihre **IDEAL** UniversalLife vor dem Rentenbeginn monatlich kündigen. Nach dem Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen. Voraussetzung für Ihre Kündigung ist, dass die Versicherte Person noch lebt.

(1) Welche Auswirkungen hat Ihre Kündigung?

Durch Ihre Kündigung wird Ihre **IDEAL** UniversalLife beendet. Das bedeutet, dass Sie ab dem Beendigungstermin keinen Anspruch mehr auf Ihre versicherten Leistungen haben.

(2) Was erhalten Sie bei Kündigung?

Sie erhalten den Kontostand Ihres Rentenkontos ausgezahlt. Darüber hinaus erhalten Sie den Kontostand Ihres Überschusskontos und Ihre Bewertungsreserven ausgezahlt.

Noch nicht entrichtete Beiträge und sonstige Forderungen von uns verrechnen wir.

(3) Welche Wahlmöglichkeiten haben Sie bei Kündigung?

a) Kündigung Ihrer IDEAL UniversalLife

Ihr kompletter Vertrag endet.

b) Teilweise Kündigung Ihrer IDEAL UniversalLife Rentenversicherung

Eine teilweise Kündigung Ihrer Rentenversicherung ist das Gleiche wie eine Entnahme in Verbindung mit der Herabsetzung Ihrer zukünftigen Beiträge gemäß Beitragsplan.

c) Kündigung einer oder mehrerer eventuell mitversicherter Risikoabsicherungen

Nur Ihre entsprechenden Risikoabsicherungen enden. Ihre Rentenversicherung und Ihre sonstigen Risikoabsicherungen werden weitergeführt.

d) **Teilweise Kündigung einer oder mehrerer eventuell mitversicherter Risikoabsicherungen**

Bei einer teilweisen Kündigung können sich Ihre versicherten Leistungen reduzieren. Vorrangig wird Ihr Auszahlungsbetrag jedoch Ihrem Überschusskonto entnommen. Voraussetzung für Ihre teilweise Kündigung: Ihr Auszahlungsbetrag beläuft sich auf mindestens 250 €.

e) **Kündigung Ihrer Rentenversicherung unter Beibehaltung von zusätzlichen Risikoabsicherungen**

Nur Ihre Rentenversicherung endet. Ihre Risikoabsicherungen werden weitergeführt. Das ist nur in Ausnahmefällen möglich, da Ihre Rentenversicherung kein frei wählbarer Bestandteil Ihrer **IDEAL** UniversalLife ist. Diese Ausnahmefälle sind:

- Die Versicherte Person ist mindestens 50 Jahre alt.
- Ihre **IDEAL** UniversalLife besteht seit mindestens 24 Monaten.
- Sie oder die Versicherte Person befinden sich in einer Notlage (siehe § 11).
- Für Ihre Risikoabsicherungen ist kein Beitrag mehr geplant.

Bei einer Weiterführung Ihrer Risikoabsicherungen ohne Rentenversicherung sind Ihre Gestaltungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Nicht mehr möglich sind

- Zuzahlungen,
- Beitragspausen,
- Einschlüsse neuer Risikoabsicherungen und
- Änderungen von Leistungsplänen außerhalb der Nachversicherungsgarantie.

(4) Wie können Sie Ihre Kündigung rückgängig machen?

Sie können Ihre Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Kündigungstermin wiederherstellen. Voraussetzungen dafür sind:

- Wir stimmen dem zu.
- Sie haben Ihre ausstehenden Beiträge vollständig nachgezahlt oder Ihre Beitrags- und Leistungspläne werden entsprechend angepasst.
- Sie haben den bei Kündigung ausgezahlten Betrag vollständig zurückgezahlt.

Ihre versicherten Leistungen werden neu berechnet. Dabei verwenden wir die beschriebenen Grundlagen (siehe § 8).

§ 8 Was setzen wir bei der Berechnung einzelner Werte voraus?

Wenn wir in unseren Texten von Grundlagen oder Rechnungsgrundlagen sprechen, meinen wir damit die im Folgenden beschriebenen Sachverhalte.

Die einzelnen Werte von Versicherungen – wie Beiträge, Rentenfaktoren oder Leistungen – werden anhand von mathematischen Grundlagen unabhängig vom Geschlecht berechnet. Die verwendeten Grundlagen haben wir der BaFin mitgeteilt. Diese Grundlagen liefern zum Beispiel Antworten auf die folgenden Fragen:

(1) Wie wahrscheinlich ist es, dass eine versicherte Leistung auch tatsächlich gezahlt werden muss?

Es gibt Statistiken darüber, wie lange Menschen eines jeden Geburtsjahrgangs in Deutschland durchschnittlich leben, wie wahrscheinlich es ist, dass sie ein bestimmtes Alter erreichen, und wie lange sie dann noch leben. Ebenso gibt es Statistiken darüber, wie wahrscheinlich Erkrankungen sind, wie oft Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit eintreten und wie lange sie andauern. Diese Statistiken nennt man Sterbetafeln, Rententafeln, Invalidisierungstafeln, Pflgetafeln oder zusammengefasst: Ausscheideordnungen. Sie beantworten uns die oben gestellte Frage.

Hierzu ein vereinfachtes Beispiel:

Wir vereinbaren mit 1.000 Personen, die alle im gleichen Jahr geboren sind, dass ihre Hinterbliebenen 100.000 € erhalten, wenn sie innerhalb der nächsten zehn Jahre sterben. Statistisch gesehen stirbt eine dieser 1.000 Personen in diesem Zeitraum. Ohne Berücksichtigung anderer Einflüsse wie Zins und Kosten benötigen wir somit $100.000 \times 1 : 1.000 = 100$ € Beitrag von jeder dieser Personen.

(2) Wie lange muss eine versicherte Rente voraussichtlich gezahlt werden?

Auch diese Frage lässt sich mithilfe von Ausscheideordnungen beantworten. Hierzu ein weiteres vereinfachtes Beispiel:

Wir sagen zwei Personen, die beide 65 Jahre alt sind, dass wir ihnen 100 € monatliche Rente zahlen, solange sie leben. Die erste Person stirbt mit 85 Jahren, also nach 20 Jahren. Die zweite Person stirbt mit 95 Jahren, also nach 30 Jahren. Im Durchschnitt haben beide folglich noch $(20 \text{ Jahre} + 30 \text{ Jahre}) : 2 = 25$ Jahre gelebt. Ohne Berücksichtigung anderer Einflüsse wie Zins und Kosten benötigen wir somit $100 \times 12 \times 25 = 30.000$ € Beitrag von jeder der beiden Personen.

(3) Welche Zinsen beziehungsweise Überschüsse berücksichtigen wir?

a) Garantiezins:

So bezeichnen wir den Zinssatz, mit dem der Kontostand Ihres Rentenkontos verzinst wird und der in die Berechnung der garantierten Leistungen einfließt. Der Garantiezins wird Ihrem Rentenkonto monatlich gutgeschrieben.

Im Rentenbezug wird auch Ihrem Überschusskonto monatlich ein Garantiezins gutgeschrieben.

Die Höhe des Garantiezinses für Ihr Rentenkonto können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Höhe des Garantiezinses für Ihr Überschusskonto kann davon abweichen, da er erst bei Rentenbeginn festgelegt wird.

Darüber hinaus erhalten Sie eine nicht garantierte Überschussbeteiligung.

b) Überschüsse:

Siehe § 2.

(4) Welche Kosten und Gebühren gibt es?

Siehe § 10.

(5) Wie erfolgt die Ermittlung und Zuordnung Ihrer Ansprüche unter Berücksichtigung der Überschüsse?

Die maßgeblichen Zeitpunkte, zu denen Kosten, Gebühren, Entnahmen und Risikobeiträge abgezogen und Überschussanteile sowie Einzahlungen gutgeschrieben werden, sehen Sie im Kontoauszug, den Sie einmal jährlich mit Stand 31.12. des Vorjahres erhalten. In diesem wird die Kontofortschreibung dargestellt. Die Entwicklung Ihrer garantierten und nicht garantierten Werte stellen wir Ihnen in Textform zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die aktuelle Entwicklung jederzeit in Mein UniversalLife einsehen.

§ 9 Wie alt ist die Versicherte Person?

(1) Welcher Tag ist der Geburtstag?

Das Alter, das wir für unsere Berechnungen verwenden, entspricht immer dem tatsächlichen Alter der Versicherten Person. Die **IDEAL** UniversalLife rechnet aber nicht in Tagen, sondern in Monaten. Daher verlegen wir alle Geburtstage, die nicht auf den Ersten eines Monats fallen, auf den Ersten des Folgemonats. Ist die Versicherte Person also am 03.12.1980 geboren, ist ihr 80. Geburtstag für uns am 01.01.2061.

Ist die Versicherte Person aber an einem Monatsersten geboren, zum Beispiel am 01.12.1980, hat sie auch bei uns am 01.12.2060 ihren 80. Geburtstag.

Überall, wo wir vom Geburtstag oder dem Alter der Versicherten Person sprechen, haben wir so gerechnet.

(2) Welche Unter- und Obergrenzen gibt es für das Alter?

- Das Mindestalter bei Beginn der **IDEAL** UniversalLife beträgt 18 Jahre.
- Das maximale Alter bei Beginn der **IDEAL** UniversalLife beträgt 75 Jahre.
- Frühester Rentenbeginn ist der 50. Geburtstag der Versicherten Person.
- Spätester Rentenbeginn ist der 80. Geburtstag der Versicherten Person.

§ 10 Welche Kosten und Gebühren gibt es?

(1) Wodurch entstehen die Kosten?

- a) Unsere Mitarbeiter werden zum Beispiel dafür bezahlt,
 - Produkte wie die **IDEAL** UniversalLife für Sie zu entwickeln,
 - Ihren Antrag zu prüfen,
 - Ihren Vertrag zu erfassen und zu verwalten,
 - Ihre Anfragen zu bearbeiten und
 - Ihren Leistungsantrag zu prüfen.
- b) Die Vertriebspartner erhalten dafür, dass sie Sie angemessen betreuen, eine vertrags- und beitragsbezogene Vergütung.
- c) Darüber hinaus entstehen Ausgaben zum Beispiel für
 - die Einhaltung rechtlicher und gesetzlicher Anforderungen,

- die Einrichtung und den Unterhalt der zeitgemäßen technischen Hilfen, wie Bestandsführungssysteme oder PCs für die Mitarbeiter,
- die Einrichtung und Weiterentwicklung einfacher, aber sicherer Kommunikationswege,
- die ständige Erweiterung und Modernisierung Ihrer Möglichkeiten, Mein UniversalLife zu nutzen,
- die Erstellung von Marketingunterlagen und
- die Schulung von Mitarbeitern und Vertriebspartnern.

Diese Ausgaben geben wir in Form von Kosten an unsere Versicherungsnehmer weiter. Dabei teilen wir die Kosten je nach ihrer Entstehung in die folgenden Kategorien ein:

- Verwaltungskosten,
- Vertriebskosten und
- anlassbezogene Gebühren.

(2) Welche Kosten haben wir bereits einkalkuliert?

a) Vor Rentenbeginn

- Ihre Verwaltungskosten bemessen wir zum einen in einem Prozentsatz Ihrer Einzahlungen. Sie werden von Ihren Einzahlungen abgezogen, bevor sie ihrer jeweiligen Bestimmung innerhalb Ihrer **IDEAL** UniversalLife zugeführt werden.
Zum anderen bemessen wir Ihre Verwaltungskosten in einem Promillesatz des Kontostandes. Diesen Teil Ihrer Kosten entnehmen wir monatlich Ihrem Rentenkonto. Überschusskonten sind hiervon nicht betroffen.
- Ihre Vertriebskosten bemessen wir nach dem gleichen Muster. Die hierfür festgelegten Sätze können von denen Ihrer Verwaltungskosten abweichen.

b) Nach Rentenbeginn

Ihre Verwaltungskosten bemessen wir in einem Prozentsatz Ihrer Rente, die wir Ihnen zahlen. Diese Kosten sind bei der Berechnung Ihrer Rente bereits einkalkuliert. Wir entnehmen diese Kosten monatlich Ihrem Rentenkonto und Ihrem Überschusskonto.

Vertriebskosten fallen nach Rentenbeginn nur noch an, wenn Sie eine Einzahlung vornehmen. In dem Fall ziehen wir den gleichen Prozentsatz von Ihrer Einzahlung ab, wie wir das vor Rentenbeginn machen. Der Promillesatz auf den Kontostand wird nicht erhoben.

Die Höhe Ihrer Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt entnehmen.

(3) Welche Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Neben den oben beschriebenen Kosten für die Vertragsverwaltung erheben wir für spezielle Anlässe Gebühren. Dabei handelt es sich um Anlässe, die von der standardisierten Bearbeitung abweichen.

So gibt es Informationen, die wir Ihnen automatisch gebührenfrei per E-Mail zur Verfügung stellen. Wünschen Sie eine Zusendung auf dem Postwege, erheben wir hierfür gegebenenfalls Gebühren. Das machen wir natürlich nur in den Fällen, in denen Ihnen eine postalische Zusendung nicht von Gesetzes wegen gebührenfrei zusteht.

Darüber hinaus erheben wir zum Beispiel für Mahnungen Gebühren.

Eine komplette Zusammenstellung der Gebühren finden Sie in der [Gebührenübersicht](#).

Gebühren im Zusammenhang mit Zahlungserinnerungen und Mahnungen ziehen wir mit Ihrem nächsten Beitrag automatisch ein. Über sonstige Gebühren erhalten Sie von uns eine gesonderte Rechnung mit der Bitte um Begleichung. Sollten Sie die Gebühren nicht begleichen, entnehmen wir diese Gebühren Ihrer Rentenversicherung.

§ 11 Wann liegt eine Notlage beziehungsweise Pflegebedürftigkeit vor?

(1) Was ist eine Notlage?

Es muss ein bestimmtes Ereignis vorliegen, welches Sie daran hindert, Ihre Rentenversicherung fortzuführen. Dennoch sind Sie auf die zusätzlichen Risikoabsicherungen, die Sie in Ihrer **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung eingeschlossen haben, angewiesen. Wenn ein solches, für uns nachvollziehbares Ereignis vorliegt, können wir von dem Grundsatz abweichen, dass eine Fortführung der Risikoabsicherungen ohne Rentenversicherung nicht möglich ist. Dabei muss es sich um eins der folgenden Ereignisse handeln:

- Sie erhalten eine Rente aus einer Ihrer Risikoabsicherungen.
- Ihre **IDEAL** UniversalLife Rentenversicherung wird wegen Pfändung oder gesetzlich vorgeschriebener Verwertung vor Sozialhilfeanspruch beendet.
- Sie oder die Versicherte Person haben aufgrund von Krankheit oder Unfall eine Einkommenseinbuße von mindestens 50 % erlitten.
- Sie oder die Versicherte Person haben einen Grad der Behinderung von 100 %.
- Sie oder die Versicherte Person sind pflegebedürftig gemäß Absatz 2.

(2) Was ist Pflegebedürftigkeit?

Die folgende Regel gilt ausschließlich für die [Notlage](#) bei Ihrer Rentenversicherung. Es gelten andere Kriterien zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei den Risikoabsicherungen Pflegefallschutz!

Die Versicherte Person ist pflegebedürftig, wenn sie nach dem geltenden Gesetz pflegebedürftig ist. Es werden keine gesonderten Kriterien durch die **IDEAL** festgesetzt.

Da wir uns nach der zum Zeitpunkt Ihrer Pflegebedürftigkeit aktuellen Version des [Sozialgesetzbuches \(SGB\)](#) richten werden, können wir Ihnen diese hier nicht darstellen.

§ 12 Welche weiteren Bestimmungen gelten für Ihren Vertrag?

(1) Verjährung von Ansprüchen aus Ihrem Versicherungsvertrag

Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

(2) Welches ist die Vertragssprache?

Die Kommunikation erfolgt ausnahmslos in deutscher Sprache.

(3) Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(4) Wo ist der Gerichtsstand?

Für Klagen aus Ihrem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Bei juristischen Personen sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Klagen aus Ihrem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Bei juristischen Personen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus Ihrem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.